

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/1792 I  
21.01.2021

Unser Zeichen  
C2-2041-9-2

München  
18.02.2021

## **Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart, Gerd Mannes, Franz Bergmüller und Dr. Anne Cyron vom 14.01.2021 betreffend 15km-Be- wegungsradius hinsichtlich von Zweitwohnungen**

### Anlagen

- 1 Nebenwohnungen in Bayern
- 2 Nebenwohnungen außerhalb Bayerns
- 3 Zweitwohnungsteuer erhebende Gemeinden in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-  
rium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

*Zu 1a): Wie viele bayerische Bürger haben einen Zweitwohnsitz in Bayern? (Bitte  
nach Hauptwohnsitz in Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten.)*

Siehe hierzu die Auflistung in Anlage 1. Ausgewertet wurde nach Personen, für die  
eine Hauptwohnung nach § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes in Bayern ge-  
meldet ist und gleichzeitig eine oder mehrere Nebenwohnungen nach § 21 Abs. 3  
des Bundesmeldegesetzes in Bayern.

*Zu 1b) Wie viele bayerische Bürger haben einen Zweitwohnsitz in Deutschland, außerhalb Bayerns? (Bitte nach Hauptwohnsitz in Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten.)*

Siehe hierzu die Auflistung in Anlage 2. Ausgewertet wurde nach Personen, für die eine Hauptwohnung nach § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes in Bayern gemeldet ist und gleichzeitig eine oder mehrere Nebenwohnungen nach § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes außerhalb Bayerns.

*1c) Wie viele bayerische Bürger haben einen Zweitwohnsitz außerhalb Deutschlands (Bitte nach Hauptwohnsitz in Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten.)*

*2a) Wie viele bayerische Bürger haben einen berufsbedingten Zweitwohnsitz in Bayern? (Bitte nach Hauptwohnsitz in Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten.)*

*2b) Wie viele bayerische Bürger haben einen berufsbedingten Zweitwohnsitz in Deutschland, außerhalb Bayerns? (Bitte nach Hauptwohnsitz in Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten.)*

*2c) Wie viele bayerische Bürger haben einen berufsbedingten Zweitwohnsitz außerhalb Deutschlands? (Bitte nach Hauptwohnsitz in Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten.)*

*3a) Wie viele bayerische Bürger haben einen nicht-berufsbedingten Zweitwohnsitz in Bayern? (Bitte nach Hauptwohnsitz in Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten.)*

*3b) Wie viele bayerische Bürger haben einen nicht-berufsbedingten Zweitwohnsitz in Deutschland, außerhalb Bayerns? (Bitte nach Hauptwohnsitz in Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten.)*

*3c) Wie viele bayerische Bürger haben einen nicht-berufsbedingten Zweitwohnsitz außerhalb Deutschlands? (Bitte nach Hauptwohnsitz in Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten.)*

Die Fragen 1c) - 3c) werden gemeinsam beantwortet:

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Weitere Wohnungen im Ausland oder der Zweck einer Nebenwohnung im Inland werden melderechtlich und statistisch nicht erfasst.

*Zu 4a): Haben bayerische Bürger, die in einer Region leben, in der sie sich innerhalb des dort vorgeschriebenen 15 Kilometer-Radius bewegen dürfen, das Recht sich vor Ort ein Bild vom ordnungsgemäßen Zustand ihres Zweitwohnsitzes in Bayern zu machen?*

*Zu 4b): Haben bayerische Bürger, die in einer Region leben, in der sie sich innerhalb des dort vorgeschriebenen 15 Kilometer-Radius bewegen dürfen, das Recht sich vor Ort ein Bild vom ordnungsgemäßen Zustand ihres Zweitwohnsitzes in Deutschland, außerhalb Bayerns zu machen?*

*Zu 4c): Haben bayerische Bürger, die in einer Region leben, in der sie sich innerhalb des dort vorgeschriebenen 15 Kilometer-Radius bewegen dürfen, das Recht sich vor Ort ein Bild vom ordnungsgemäßen Zustand ihres Zweitwohnsitzes außerhalb Deutschlands zu machen?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4a) bis 4c) gemeinsam beantwortet:

Die Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV galt nur für touristische Tagesausflüge. Damit sind touristische Tagesreisen, d.h. Ausflüge gemeint, die der Freizeitgestaltung dienen. Darunter sind z.B. das Wandern, Spaziergehen und weitere freizeitsportliche Aktivitäten zu verstehen. Nicht darunter fällt aber das Aufsuchen einer Zweitwohnung um dort nach dem Rechten zu sehen. Ob das Aufsuchen einer Zweitwohnung außerhalb Bayerns erlaubt ist, kann nicht abschließend durch die Staatsregierung beurteilt werden, da dies von den jeweiligen Verordnungen der Länder abhängig ist. Die Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV stand dem Aufsuchen einer Zweitwohnung außerhalb Bayerns, wie bereits ausgeführt, jedenfalls nicht entgegen. Dasselbe gilt für das Aufsuchen einer Zweitwohnung außerhalb des Bundesgebiets. Die Frage der Zulässigkeit richtet sich hier nach dem jeweiligen Recht des Staates, in welchem sich die Zweitwohnung befindet.

*Zu 5a): Welche bayerischen Gemeinden und Städte erheben eine Zweitwohnsitzsteuer?*

Siehe hierzu die Auflistung in Anlage 3.

*Zu 5b): Wie hoch ist der jeweilige Satz der Zweitwohnsitzsteuer in den entsprechenden bayerischen Gemeinden und Städten?*

Die Höhe der jeweiligen Zweitwohnungsteuersätze der bayerischen Gemeinden und Städte, die eine Zweitwohnungsteuer erheben, sind der Staatsregierung nicht bekannt. Die Gemeinden und Städte als Träger der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden in eigener Verantwortung darüber, ob, wann und in welcher Höhe sie die Abgaben erheben, die in ihrer Hoheit liegen (kommunale Finanzhoheit – Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Verfassung (BV) i. V. m. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV). Eine regelmäßige Erhebung dieser Daten durch die Staatsregierung ist bisher nicht erfolgt. Eine kurzfristige Erhebung dieser Daten aufgrund dieser Schriftlichen Anfrage innerhalb der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist nicht möglich und wäre zudem mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär